

Stand: 23.02.2026 02:37:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/6945

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/6945 vom 17.03.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 19.03.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/7073 des GP vom 24.03.2020
4. Beschluss des Plenums 18/7078 vom 25.03.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 43 vom 25.03.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.03.2020



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz

A) Problem

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) enthält, insbesondere in den §§ 16 ff, 28 ff. IfSG, ausreichende Befugnisse, um die Ausbreitung eines Krankheitskeimes zu verhindern. Der aktuelle Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt aber, dass im seuchenrechtlichen Notfall die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems oberste Priorität gewinnen kann. Dazu trägt die Minderung der infektionsschutzrechtlich relevanten Krankheitszahlen bei, die über das IfSG abgedeckt ist. Auf der anderen Seite aber bedarf es dazu auch der Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems kurzfristig erhöhen zu können, und zwar erstens in personeller Hinsicht als Kompensation bei Ausfall oder Überlastung von medizinischem oder pflegerischem Personal und zweitens in materialtechnischer Hinsicht mit Blick auf Engpässe bei Produktion, Herstellung oder Verteilung medizinisch benötigter Materialien. Für staatliche Anordnungen in Bezug auf die letztgenannten Aspekte fehlt es bisher an einer eindeutigen Befugnisgrundlage im Bundesrecht. Diese soll daher kurzfristig landesrechtlich geschaffen werden und auf diese Weise eine passende Ergänzung zum IfSG des Bundes bilden.

B) Lösung

Erlass eines Bayerischen Landesinfektionsschutzgesetzes (BayIfSG). Die Gesetzeskompetenz des Landes beruht auf Art. 74 Nr. 19 Grundgesetz (GG). Das bundesrechtliche Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat von dieser Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht (vgl. BT-Drs. 14/2530).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz selbst schafft nur Befugnisgrundlagen und hat daher keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit im Infektionsfall auf seiner Basis Einzelanordnungen ergehen, könnten für den Staat Kosten entstehen, die sich nach der Tragweite des Infektionsfalls ausrichten und daher nicht allgemein bezifferbar sind.

Gesetzentwurf

Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)

Art. 1

Gesundheitsnotstand

(1) ¹Der Ministerpräsident oder der für Gesundheitsfragen zuständige Staatsminister können den Gesundheitsnotstand ausrufen, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen ernsthaft gefährdet erscheint. ²Der Gesundheitsnotstand kann je nach Gefährdungslage zeitlich oder örtlich beschränkt ausgerufen werden. ³Die Ausrufung des Katastrophenfalles nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) ¹Die Befugnisse dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sobald der Gesundheitsnotstand ausgerufen ist. ²Sie können auch dann im gesamten Landesgebiet genutzt werden, wenn der Gesundheitsnotstand räumlich nur auf einen Teil des Landesgebiets beschränkt ist, soweit das dadurch verfügbar gemachte Material oder Personal der Entlastung im Gebiet des Gesundheitsnotstands dient.

Teil 1

Sicherung der Materialversorgung

Art. 2

Verfügbares Material

(1) ¹Die zuständige Behörde kann bei jedermann medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Für die nach Satz 1 beschlagnahmten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ³Die Beschlagnahmung lässt das zivilrechtliche Eigentum unberührt.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann anordnen, dass Material, das nach Abs. 1 beschlagnahmt wurde oder nach Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an den Staat, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, kaufvertraglich abzugeben ist. ²Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser unmittelbar vor Eintritt der den Gesundheitsnotstand begründenden Infektionslage hatte.

(4) Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wurde.

Art. 3

Herstellung von Material

¹Die zuständige Behörde kann gegenüber Betrieben, die zur Herstellung benötigten medizinischen, pflegerischen oder sanitären Materials in der Lage sind, die vorrangige und umgehende Produktion einer bestimmten Menge dieses Materials anordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Art. 2 Abs. 3 gilt gegenüber diesen Betrieben hinsichtlich des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials entsprechend. ³Der Staat garantiert die vollständige Abnahme des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials. ⁴Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 4

Meldepflichten

Hat die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials oder einer Materialgruppe benötigt werden, hat jedermann, der

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag hinausgeht, oder
2. zu deren gesamten oder teilweisen Herstellung im Sinne des Art. 3 in der Lage ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde Meldung abzugeben.

Teil 2

Sicherung der Personalkapazität

Art. 5

Inanspruchnahme von Organisationen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) verpflichten

1. ihr Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügen, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands benötigt werden, und
2. nach Maßgabe der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe bei der Bewältigung des Gesundheitsnotstands zu leisten.

²Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns verpflichten, ihr kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde geeignet sind, einen für die Bewältigung des Gesundheitsnotstands zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

Art. 6

Inanspruchnahme Dritter

(1) ¹Die zuständige Behörde kann von jeder geeigneten Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen, soweit das zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist. ²Sie kann jede geeignete Person unter gleichen Voraussetzungen auch zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zuweisen und verpflichten.

(2) Art. 33a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 BayRDG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme

1. nach Abs. 1 Satz 1 von der zuständigen Behörde,
2. nach Abs. 1 Satz 2 von derjenigen Einrichtung zu tragen ist, der die Person zugewiesen wurde.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 7

Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Art. 8

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über ein nach Art. 2 Abs. 1 beschlagnahmtes Material anders als nach Art. 2 Abs. 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
2. sich hinsichtlich eines nach Art. 2 Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegten Materials anders als nach Art. 2 Abs. 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
3. einer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
4. eine nach Art. 4 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

Art. 9a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, werden die Wörter „Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag“ durch die Wörter „Zeitpunkt“ ersetzt.

(2) In § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2020 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ die Wörter „und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG)“ eingefügt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Vgl. dazu die Erläuterungen im Vorblatt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Die Vorschrift gibt dem Ministerpräsidenten und alternativ dem Gesundheitsminister die Möglichkeit, den Gesundheitsnotstand auszurufen, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen ernsthaft gefährdet erscheint. Die Befugnisse dieses Gesetzes sind erst dann, aber umgekehrt auch umgehend nutzbar, sobald der Gesundheitsnotstand ausgerufen wurde. Die Ausrufung des Gesundheitsnotstandes bedarf keiner formalen Bekanntmachung. Es genügt, wenn sie – etwa durch Presse, Rundfunk oder andere geeignete Kommunikationsmittel – öffentlich hinreichend dokumentiert und bekannt gemacht worden ist. Es empfiehlt sich aber, Zeitpunkt und räumlichen Umfang der Ausrufung des Gesundheitsnotstands nachträglich deklaratorisch vorzugsweise im Bayerischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

Nach Abs. 1 Satz 3 bleibt die Ausrufung des Katastrophenfalles unberührt. Die Befugnisse des BayIfSG sollen die katastrophenrechtlichen Kompetenzen in keiner Weise einschränken, sondern neben und zusätzlich zu ihnen die Handlungsmöglichkeiten des Staates erweitern. Beide Instrumente sollen daher pragmatisch nebeneinander Anwendung finden können.

Zu Art. 2

Die Vorschrift will eigennützige Materialverwendung im Krisenfall unterbinden helfen. Die zuständige Behörde soll daher umfassend die Möglichkeit haben, sowohl schuldrechtlich wie dinglich die Überlassung von medizinisch oder pflegerisch knapp zu werdendem Material zu unterbinden und statt dessen zum Normalverkaufspreis vor Eintritt der Infektionslage zugunsten des Staates oder Einrichtungen zu überlassen, die in die medizinische Bewältigung der Krise eingebunden sind. Dabei wird eine Anordnung nach Abs. 1 oder 2 stets einen individuell-konkreten Verwaltungsakt voraussetzen, schon um die Anzahl der zu belegenden Materialien im Rahmen des Bedarfs zu halten, der nach Abs. 3 abnahmefähig und damit auch finanziell entschädigbar ist.

Über Abs. 3 soll beschlagnahmtes oder mit einem Verpflichtungsverbot belegtes Material zugunsten der akuten Versorgung nutzbar gemacht werden. Es versteht sich systematisch von selbst, dass die schuldrechtlichen Verträge und sachenrechtlichen Verfügungen, die aufgrund eines nach Abs. 3 angeordneten Vertrages abgegeben werden, nicht den nach Abs. 1 und 2 an sich gegebenen allgemeinen Vertragsverboten unterfallen, also nicht nach § 134 BGB nichtig sind. Die Preisfestsetzung nach Abs. 3 Satz 2 gründet auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und will verhindern, dass im Krisenfall auf Kosten der Allgemeinheit Sondergewinne erzielt werden.

Über Abs. 4 wird sichergestellt, dass alle Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 umgehend und automatisch und ohne dass es einer gegenteiligen Anordnung bedürfte ihre Gültigkeit verlieren, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wird. Für die Bekanntmachung der Aufhebung des Gesundheitsnotstands gelten die oben zu Art. 1 gemachten Ausführungen entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt kann also jedermann wieder frei über seine Materialien verfügen. Schuldrechtliche Verträge, die aufgrund Abs. 3 während des Gesundheitsnotstandes geschlossen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt wurden, behalten ihre Wirksamkeit, können aber aufgrund normalen Schuldrechts (etwa aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage) überprüft werden.

Zu Art. 3

Während Art. 2 bereits vorhandenes Material der Bewältigung des Krisenfalles zuführen möchte, betrifft Art. 3 die Herstellung noch nicht vorhandenen Materials. Die zuständige Behörde soll auf dieser Basis geeignete Produktionsbetriebe zur sofortigen und vorrangigen Herstellung einer jeweils bestimmten Art und Menge von medizinischem, pflegerischem oder sanitärem Material verpflichten können. Den Betrieben wird im Gegenzug die vollständige Abnahme des Materials zu einem analog Art. 2 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Preis garantiert, und zwar entweder durch Verkaufsgebot nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 an Dritte oder durch unmittelbare staatliche Abnahme.

Zu Art. 4

Zum Vollzug der Art. 2 und 3 ist unverzichtbar, dass den Behörden vorhandene Bestände oder Produktionskapazitäten umgehend bekannt werden, auf die sich entsprechende Anordnungen beziehen können. Hinsichtlich vorhandener Bestände bedarf es aber nur dann einer Meldung, wenn diese über den Eigenbedarf des Meldepflichtigen hinausgehen. Das schließt die Meldepflicht aller Privathaushalte und derjenigen Stellen aus, die bereits im Rahmen ihres eigenen Versorgungsauftrags Bestände vorhalten müssen (also Kliniken, Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdienst etc.). Meldepflichtig sind damit regelmäßig nur Bestände in Handel und Vertrieb.

Zu Art. 5

Eine infektionsschutzrechtliche Krise kann das einsetzbare medizinische Personal rasch reduzieren, weil dieses entweder selbst erkrankt, sich in Quarantäne begeben muss oder Angehörige betreuen muss. Im Falle des Gesundheitsnotstands müssen daher alle Personen in Anspruch genommen werden können, die – insbesondere aus dem Bereich des Ehrenamtes – über hinreichende medizinische oder pflegerische Kompetenz verfügen, um Hilfs- oder Aushilfsdienste leisten zu können. Das können z. B. Sanitäter oder auch Ruhestandsärzte sein. Über Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 sollen diejenigen Personen eruiert werden können, die über die benötigte Ausbildung verfügen, um eingesetzt werden zu können. Dabei wird auf die großen Organisationen der ehrenamtlichen Katastrophenhilfe zurückgegriffen sowie – hinsichtlich Ärzten – auf die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

Bei den Auskunftspflichten handelt es sich um eine spezialgesetzliche Datenverarbeitungsregelung, die der zuständigen Behörde eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gibt. Den Organisationen wird parallel dazu eine Rechtsgrundlage für die entsprechenden Datenübermittlungen an die Hand gegeben („Doppel-Tür-Modell“). Bezüglich flankierender datenschutzrechtlicher Vorgaben greift die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Daneben sollen analog Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes die hilfspflichtigen Organisationen auch im Falle eines Gesundheitsnotstands herangezogen werden können.

Zu Art. 6

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, jede geeignete Person unmittelbar zum Einsatz zu verpflichten. Die Vorschrift entspricht insoweit der Parallelnorm des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes. Anders als im Katastrophenschutz können über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 geeignete Personen aber auch direkt zur Leistung von Diensten bei medizinischen Einrichtungen verpflichtet werden. Das können Krankenhäuser, Pflegeheime oder auch Arztpraxen sein.

Art. 6 Abs. 2 übernimmt die bereits bei Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gängigen Bestimmungen über die Freistellung von der Arbeit, die soziale Absicherung und die Erstattungspflichten, bestimmt aber zugleich, dass die Erstattungspflicht insb. nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes nicht die Gemeinde und bei Zuweisung auch nicht den Staat trifft, sondern diejenige Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde.

Die Haftung für Fehlverhalten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Art. 7

Das vorliegende Gesetz regelt an diversen Stellen bereits unmittelbar, wie Betroffene finanziell entschädigt werden. So wird z. B. in Art. 2 Abs. 3 die vertragliche Abnahme beschlagnahmter Materialien geregelt. Die Regelung zur Entschädigung stellt daher lediglich eine salvatorische Entschädigungsklausel dar, die nach BGH vom 07.07.1994 (III ZR 5/93) zulässig ist und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor Art. 14 GG sicherstellt.

Zu Art. 8

Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes dienen der Abwendung einer Krisenlage. Sie müssen daher auch bei Widerspruch oder Anfechtungsklage sofort vollziehbar sein. In Bayern ist ein Widerspruch nach Art. 15 Abs. 2 AGVwGO auch im Bereich des Infektionsschutzes nicht statthaft. Das Widerspruchsverfahren wird dennoch vorsichtshalber erwähnt, um die Dringlichkeit der Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes deutlich zu machen und diesbezüglich keine Fragen offen zu lassen.

Zu Art. 9

Die Vorschrift enthält die zum Vollzug des Gesetzes sinnvollen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Art. 9a

Allgemeinverfügungen müssen notfalls auch sehr kurzfristig in Kraft gesetzt werden können. Die bisherige gesetzliche Einschränkung in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wirkt als Zwangsverzögerung und soll als Hindernis für eine rasche Gefahrenabwehr gestrichen werden.

Über die Änderung der ZustV werden die für den Vollzug des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden parallel zur Vollzugszuständigkeit für das bundesrechtliche Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die Staatsregierung kann die Zuständigkeit für den Vollzug des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) auf der Basis der Ermächtigungsgrundlage des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) jederzeit durch Rechtsverordnung ändern.

Zu Art. 10

Art. 10 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zur Bewältigung der aktuellen Corona-Krise sollte ein möglichst sofortiges Inkrafttreten angestrebt werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz (Drs. 18/6945)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet ebenfalls nicht statt. Daher kommen wir auch hier gleich zur Verweisung. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/6945

für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU, Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD), Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/6983

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz
(Drs. 18/6945)**

- 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/7041

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz
(Drs. 18/6945)**

- 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/7042

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz
(Drs. 18/6945)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - „⁴Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausgerufen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „²§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen in Wohnungen unzulässig sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. In Art. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sanitären Materials“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
4. In Art. 4 Nr. 2 werden nach der Angabe „Art. 3“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayKSG)“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „³Die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.“
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Wörter „Bayerische Landesärztekammer“ ersetzt und vor dem Wort „verpflichten,“ die Wörter „und die Bayerische Landeszahnärztekammer“ eingefügt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.“
 - b) Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
 - 2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.“
7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 7
Entschädigung**

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.“

8. Art. 9a wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.

2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Stichwahlen im Rahmen der
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

¹Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. ²Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Nach Art. 9a wird folgender Art. 10 eingefügt:

**„Art. 10
Einschränkung von Grundrechten**

¹Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.“

²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

10. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und in der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „Außerinkrafttreten“ und nach den Wörtern „in Kraft“ die Wörter „und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ eingefügt.

Berichterstatter zu 1-2: **Bernhard Seidenath**

Berichterstatter zu 3-4: **Andreas Winhart**

Mitberichterstatter zu 1-2: **Andreas Krahl**

Mitberichterstatter zu 3-4: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 27. Sitzung am 23. März 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.“
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „verpflichten,“ die Wörter „und die Bayerische Landeszahnärztekammer“ eingefügt.
2. Art. 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.
 2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a
Stichwahlen im Rahmen der
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020
¹Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. ²Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“ ‘
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 19. Sitzung am 24. März 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass,

1. der neu eingefügte Art. 10 (Einschränkung von Grundrechten) unverändert in der Fassung des Änderungsantrags Drs. 18/6983 gefasst wird;
2. der neue Art. 11 folgende Fassung erhält:

„Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss im Übrigen einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 29. Sitzung am 24. März 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens der „27. März 2020“ festgelegt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/6945, 18/7073

Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)

Art. 1

Gesundheitsnotstand

(1) ¹Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint. ²Der Gesundheitsnotstand kann je nach Gefährdungslage zeitlich oder örtlich beschränkt ausgerufen werden. ³Die Ausrufung des Katastrophenfalles nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz bleibt unberührt. ⁴Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.

(2) ¹Die Befugnisse dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sobald der Gesundheitsnotstand festgestellt ist. ²Sie können auch dann im gesamten Landesgebiet genutzt werden, wenn der Gesundheitsnotstand räumlich nur auf einen Teil des Landesgebiets beschränkt ist, soweit das dadurch verfügbar gemachte Material oder Personal der Entlastung im Gebiet des Gesundheitsnotstands dient.

Teil 1

Sicherung der Materialversorgung

Art. 2

Verfügbares Material

(1) ¹Die zuständige Behörde kann bei jedermann medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen in Wohnungen unzulässig sind. ³Für die nach Satz 1 beschlagnahmten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴Die Beschlagnahmung lässt das zivilrechtliche Eigentum unberührt.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten,

soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann anordnen, dass Material, das nach Abs. 1 beschlagnahmt wurde oder nach Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an den Staat, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, kaufvertraglich abzugeben ist. ²Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser unmittelbar vor Eintritt der den Gesundheitsnotstand begründenden Infektionslage hatte.

(4) Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wurde.

Art. 3

Herstellung von Material

¹Die zuständige Behörde kann gegenüber Betrieben, die zur Herstellung benötigten medizinischen, pflegerischen oder sanitären Materials technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, die vorrangige und umgehende Produktion einer bestimmten Menge dieses Materials anordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Art. 2 Abs. 3 gilt gegenüber diesen Betrieben hinsichtlich des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials entsprechend. ³Der Staat garantiert die vollständige Abnahme des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials. ⁴Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 4

Meldepflichten

Hat die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials oder einer Materialgruppe benötigt werden, hat jeder-
mann, der

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag hinausgeht, oder
2. zu deren gesamten oder teilweisen Herstellung im Sinne des Art. 3 technisch und wirtschaftlich in der Lage ist

unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde Meldung abzugeben.

Teil 2

Sicherung der Personalkapazität

Art. 5

Inanspruchnahme von Organisationen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) verpflichten

1. ihr Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügen, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands benötigt werden, und
2. nach Maßgabe der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe bei der Bewältigung des Gesundheitsnotstands zu leisten.

²Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) gelten entsprechend. ³Die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bayerische Landesärztekammer und die Bayerische Landes Zahnärztekammer verpflichten, ihr kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde geeignet sind, einen für die Bewältigung des Gesundheitsnotstands zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

Art. 6

Inanspruchnahme Dritter

(1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.

(2) Art. 33a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 BayRDG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme

1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 7

Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

Art. 8

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über ein nach Art. 2 Abs. 1 beschlagnahmtes Material anders als nach Art. 2 Abs. 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
2. sich hinsichtlich eines nach Art. 2 Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegten Materials anders als nach Art. 2 Abs. 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
3. einer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
4. eine nach Art. 4 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

Art. 9a**Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) In Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, werden die Wörter „Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag“ durch die Wörter „Zeitpunkt“ ersetzt.

(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 60 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.
2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Stichwahlen im Rahmen der
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

¹Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. ²Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

(3) In § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2020 (BayMBl. Nr. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ die Wörter „und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG)“ eingefügt.

Art. 10**Einschränkung von Grundrechten**

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

Art. 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 27. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Andreas Krahl

Abg. Florian Streibl

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Abg. Markus Plenk

Abg. Max Gibis

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Andreas Winhart

Abg. Alexander Muthmann

Staatsministerin Melanie Huml

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz (Drs. 18/6945)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Bernhard Seidenath, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u. a. (CSU),

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion
(AfD),**

Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD),

**Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)
(Drs. 18/6983)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,
Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

(Drs. 18/7041)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,
Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

(Drs. 18/7042)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Absprache der Fraktionen 60 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die CSU dem Kollegen Bernhard Seidenath das Wort.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gesundheit ist das Wichtigste, privat wie politisch. Das habe ich an dieser Stelle in den letzten Jahren des Öfteren betont.

Nun ist die Gesundheit der Menschen in Bayern massiv bedroht – durch einen Virus, der hoch ansteckend ist, deutlich ansteckender als andere Viren, und auch gefährlich, gerade für ältere Menschen und Menschen mit einem geschwächten Immunsystem.

Es geht um Leben und Tod. Die Bilder, die uns aus Italien erreichen, machen uns betroffen. Wir fühlen mit den Menschen in Italien. Unser aller Ziel ist es, dass wir eine derartige Situation in unserem Land vermeiden können. Gegen den neuartigen Virus gibt es noch keine Medikamente und keine Impfung. Dennoch und gerade deshalb wollen und müssen wir die betroffenen Patientinnen und Patienten so gut wie irgend möglich behandeln und dabei auch die Menschen, die in unserem Gesundheitssystem arbeiten, so gut wie irgend möglich schützen. Das sind die Motive für das neue Bayerische Infektionsschutzgesetz, das wir heute in Zweiter Lesung behandeln.

Meine Damen und Herren, wir leben in außergewöhnlichen Zeiten, in einer Katastrophe mit einer Ursache, die man nicht sieht, die der eine oder andere, gerade dann, wenn die Sonne scheint und das Wetter so schön ist, geneigt ist, nicht so richtig ernst zu nehmen, und die wieder andere in Panik verfallen lässt, so sehr, dass sie sich auch

beim Einkauf von dieser Panik leiten lassen und viel mehr kaufen, als sie selbst brauchen.

Eine Katastrophensituation ist grundsätzlich die Stunde der Exekutive. Sie muss zupackend handeln, sie muss Menschenleben schützen und retten, sie muss die überlebensnotwendigen Entscheidungen treffen.

Ich möchte an dieser Stelle der Staatsregierung für ihre strikten und weitreichenden Entscheidungen danken, die angemessen und im wahren Wortsinn notwendig waren und sind. Ich möchte ganz ausdrücklich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ministerien und im öffentlichen Gesundheitsdienst danken, draußen in den Gesundheitsämtern und beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die in den letzten Wochen Übermenschliches geleistet haben und weiterhin leisten. – Vergeltes Gott dafür!

(Allgemeiner Beifall)

Die Legislative, also wir hier im Parlament, kommt ins Spiel, wenn die Rahmenbedingungen für die Exekutive nicht ausreichen, wenn weitere Befugnisse nötig sind. Hierum geht es beim Bayerischen Infektionsschutzgesetz.

Es geht um die Versorgung mit geeignetem Material und das Lenken von Personal an die richtige Stelle. Wir wollen bestmöglich auf den Anstieg der Fallzahlen vorbereitet sein. Die Fallzahlen werden noch einige Tage weiter ansteigen, trotz der strikten Maßnahmen, die die Staatsregierung Gott sei Dank bereits ergriffen hat; denn die Inkubationszeit beträgt im Schnitt etwa eine Woche. Bis die Tests auf das Virus Ergebnisse liefern, dauert es ebenfalls ein paar Tage. Wir haben den Höhepunkt der Pandemie noch längst nicht erreicht. Meine Damen und Herren, die Lage ist deshalb ernst, sehr ernst. Wir müssen unser Gesundheitssystem bestmöglich auf den Ansturm vorbereiten, den es in den nächsten Wochen geben wird. Es geht darum, Leben zu retten.

Ich bin deshalb froh und dankbar, dass sich das Hohe Haus bisher in Geschlossenheit, einstimmig, ohne Gegenstimmen, in den Ausschüssen für das neue Gesetz und die drei hierzu interfraktionell eingebrachten Änderungsanträge ausgesprochen hat. Das zeigt: Wir stehen zusammen, wir sind uns einig, wir ziehen am gleichen Strang in die gleiche Richtung. Das ist eine außergewöhnliche Reaktion auf eine außergewöhnliche Situation, und das ist auch gut so. Ein Dankeschön hierfür an alle Fraktionen!

Lassen Sie mich nun im Einzelnen auf das neue Gesetz eingehen. Letztlich ist es eine Notstandsgesetzgebung, eine Gesundheitsnotstandsgesetzgebung, die bis zum Ende des Jahres 2020 gelten soll. Die Staatsregierung kann den Gesundheitsnotstand feststellen, wenn eine übertragbare Krankheit in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheinen. Das ist aktuell sicherlich der Fall. Je nach Gefährdungslage wäre das auch zeitlich oder örtlich beschränkt möglich. Neben der Staatsregierung kann auch der Landtag das Ende des Gesundheitsnotstandes feststellen.

Während dieses Notstands können folgende Maßnahmen getroffen werden: Die Behörden können medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich erscheint. Für klar definierte Materialien oder Materialgruppen kann ein Verkaufsverbot erlassen werden. Beschlagnahmtes Material muss zu einem behördlich festzulegenden Preis an den Staat, an eine Kommune oder an eine Person, die in diese medizinische Versorgung eingebunden ist, abgegeben werden, und zwar zum normalen Verkaufspreis vor Eintritt der Infektionslage. Betriebe, die zur Herstellung des Materials in der Lage sind, können von der zuständigen Behörde angewiesen werden, vorrangig und umgehend bestimmte Mengen dieses Materials zu produzieren, und von jedem kann auch verlangt werden, dass er, wenn er einen Bestand an Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Eigenbedarf hinausgeht,

diesen zu melden hat. Das Gleiche gilt für denjenigen, der zur Herstellung der Materialien in der Lage ist.

Dieser Auskunftsanspruch ist das Neue. Ihn gibt es bisher in unserer Rechtsordnung so nicht. Ein Verstoß dagegen wäre nach Artikel 9 des neuen Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit und auch bußgeldbewehrt. Für staatliche Anordnungen fehlt es bisher an einer eindeutigen Befugnisgrundlage im Bundesrecht. Diese schaffen wir nun mit dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz.

Das alles regeln wir im Bewusstsein der Tatsache, dass kein Arzt, ja überhaupt kein Leistungserbringer im Gesundheitswesen mehr tätig wird, wenn er nicht die nötige persönliche Schutzausstattung hat – Schutzmasken, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel etc. Dieses Material wollen und müssen wir dort hinbringen, wo es wirklich und am dringendsten gebraucht wird. Es ist also nicht das Ziel, irgendwem etwas wegzunehmen, sondern wir wollen eine Verteilung gewährleisten, die unser Gesundheitssystem effektiv hält, indem alle einbezogen werden, umgekehrt ausgedrückt: niemand ausgeschlossen wird, nur weil er die notwendige Ausstattung nicht hat. Je mehr Material wir haben, desto mehr können wir ausstatten.

Im Moment wird der Mangel verwaltet. Das Innenministerium hat in der letzten Woche, am 20. März, eine Liste herausgegeben, die die Verteilung des Materials an die Beteiligten am Gesundheitswesen regelt, und zwar nach dem Prinzip des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit. Vorrangig bedient werden deswegen Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Ärztinnen und Ärzte, die ambulant tätig sind, und der öffentliche Gesundheitsdienst. Nachrangig bedient werden Zahnärzte, Hebammen, Heilmittelerbringer und Bestatter. Die Leistungserbringer, die hier als nachrangig aufgeführt werden, erfüllen aber ebenfalls eine überaus wichtige Funktion im Gesundheitswesen. An dieser Stelle auch ein ganz herzliches Dankeschön an die Ärztinnen und Ärzte, an die medizinischen Fachangestellten, an das Pflegepersonal, an die Heilmittelerbringer und Hebammen für ihren großen, ja großar-

tigen Einsatz für die Menschen in unserem Land gerade unter den aktuell widrigen Umständen. Auch dafür Vergelts Gott!

(Beifall)

Meine Damen und Herren, unser Ziel muss es sein, so viel Material zu haben, dass wir auch diese Gruppen, also auch die Hebammen, die Heilmittelerbringer, die Zahnärzte, mit Schutzkleidung ausstatten können, sodass sie weiterhin dringend erforderliche Behandlungen vornehmen können. Wir hoffen, dass sich der Mangel an Material abschwächt, wenn das Gesetz gilt.

Neben dem Material geht es uns auch um das Personal. Zur Sicherung der Personalkapazitäten können Feuerwehren und freiwillige Organisationen während des Gesundheitsnotstands verpflichtet werden, Mitglieder zu benennen, die über medizinische und pflegerische Kenntnisse verfügen. Auch die Landesärztekammer und die Landeszahnärztekammer können verpflichtet werden, Kontaktdaten von aktiven und auch im Ruhestand befindlichen Mitgliedern zu übermitteln. Auch Dritte können verpflichtet werden, im Gesundheitsnotstand notwendige Dienst-, Sach- und Werkleistungen zu erbringen. Wer das nicht tut, muss ein Bußgeld fürchten; auch das ist also bußgeldbewehrt.

Wir halten dabei ausdrücklich fest, dass die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des ersten Genfer Abkommens unberührt bleibt. Damit betonen wir die herausgehobene Stellung und die Unabhängigkeit des Roten Kreuzes und der Hilfsorganisationen.

Auch schaffen wir mit dem neuen Gesetz eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Stichwahl zur Kommunalwahl am kommenden Sonntag ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, um die aktuellen Infektionsrisiken zu minimieren. Auf diese beiden Punkte wird anschließend Kollege Max Gibis noch näher eingehen.

Im Ausschuss haben wir schon ausführlich besprochen, warum wir die zwei Änderungsanträge der AfD-Fraktion ablehnen werden. Sie würden sowohl bei der Testung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen als auch bei der Bekanntmachung des Gesundheitsnotstands ebenso wie beim Datenschutz keine Verbesserung bringen, sondern beim Datenschutz sogar eher eine Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich, wie schon in den Ausschüssen so auch hier im Plenum dem Gesetzentwurf und den drei interfraktionell eingebrachten Änderungsanträgen zuzustimmen. Lassen Sie uns ein Zeichen der Geschlossenheit setzen, dass wir diesen Notstand, diese Katastrophe gemeinsam bestehen wollen und dass wir alles Sinnvolle und Nötige tun, um den Erkrankten zu helfen.

(Beifall)

Präsidentin Ilse Aigner: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht nun der Kollege Andreas Krahl.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den Zeiten dieser Krise erwarten die Menschen in Bayern von uns allen hier im Hohen Haus ein besonderes Maß an Ernsthaftigkeit und ein besonderes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Jetzt gerade haben wir und wohl alle Menschen im Freistaat die gleichen Sorgen: Bleibe ich gesund? Wie gut sind meine Liebsten wirklich geschützt? Was geschieht im allerschlimmsten Fall, wenn eine geliebte Person aufgrund Covid-19 stationär behandelt werden muss, vielleicht sogar beatmet werden muss? Reichen dafür unsere Kapazitäten? – Mit einer Auflistung dieser Sorgen und Ängste könnte ich jetzt wahrscheinlich problemlos die gesamte Redezeit füllen.

Die Menschen dürfen von uns zu Recht Verantwortungsbewusstsein, Ernsthaftigkeit und allen voran auch beherztes und schnelles Handeln erwarten, ganz besonders, wenn es um den Schutz und den Erhalt unserer Gesundheit geht. Genau das, ge-

schätzte Kollegen und Kolleginnen, liefern wir mit dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz.

Dieses Gesetz wurde in enger Zusammenarbeit aller demokratischen Fraktionen hier im Bayerischen Landtag in einer nie dagewesenen Schnelligkeit, aber gleichzeitig mit aller gebotenen Sorgfalt erarbeitet. Das Bayerische Infektionsschutzgesetz wurde erst letzte Woche vorgestellt und in zahlreichen interfraktionellen Sitzungen besprochen und verbessert. Alle beteiligten Ausschüsse haben darüber beraten. Schon heute liegt uns das Gesetz zur Abstimmung vor.

Ich persönlich und wir als GRÜNE sind bei aller gebotenen Eile in Zeiten dieser Pandemie zutiefst davon überzeugt, dass es richtig und wichtig war, das Parlament einzubinden und unsere demokratischen Regeln zu respektieren.

(Beifall)

Die jetzige Übernahme von notwendigen Änderungen aufgrund der gemeinsamen Arbeit und der Beratung in den Ausschüssen hat bewiesen, dass die Einhaltung der demokratischen Regeln der richtige Weg war. Dieser Weg hat gezeigt, dass nicht nur die Staatsregierung, sondern auch das Hohe Haus – der Bayerische Landtag mit allen demokratischen Fraktionen – schnell und richtig handeln kann.

Im Zuge dieser Arbeit wurden ausnahmslos alle Anmerkungen und Forderungen der Landtagsfraktion der GRÜNEN aufgegriffen und in den Gesetzestext aufgenommen. So kann der Gesundheitsnotstand im Freistaat Bayern infolge der von unserer Fraktion eingespeisten Änderungen eben nicht durch den Ministerpräsidenten oder die zuständige Ministerin im Alleingang, sondern ausschließlich vom gesamten Kabinett ausgerufen werden. Das macht eine vorhergehende Beratung und Abwägung unabdingbar. Auch über die Aufhebung des Gesundheitsnotstandes entscheiden nicht der Ministerpräsident oder die zuständige Ministerin alleine, sondern entscheidet der Bayerische Landtag. Auch das haben wir erreicht.

Diese parlamentarische Kontrolle ist essenziell wichtig. Als Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist es gerade in solchen Krisenzeiten unsere oberste Pflicht, unsere Demokratie zu schützen und deren Instrumente zu achten. Ich glaube, die Menschen erwarten von uns auch zu Recht Transparenz und Verlässlichkeit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Schon in der ersten Fassung des neuen Bayerischen Infektionsschutzgesetzes hat dieses Gesetz den Begriff der "geeigneten Person", die herangezogen werden kann, sehr viel detaillierter als das Katastrophenschutzgesetz definiert. Das ist anerkennenswert.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich glaube nichtsdestoweniger, dass es gerade in Zeiten der Angst und Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger elementar ist, deren Sorgen durch sehr genaue Formulierungen Rechnung zu tragen. Wir können mit dem neuen Gesetz natürlich nur solche Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit verpflichten, die dazu physisch, psychisch und fachlich in der Lage sind. Natürlich wird niemand, der zu einer Risikogruppe gehört, dazu gezwungen werden, sich dem Coronavirus auszusetzen. Meine Damen und Herren, auch das wird durch eine Änderung des Gesetzentwurfs noch einmal ganz deutlich.

Herr Seidenath, Sie haben es schon angesprochen: Die Beratungen in den Ausschüssen haben den Verbänden und Hilfsorganisationen Zeit und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Nur so konnten wir auch von dieser Seite wichtige Ergänzungen aufnehmen und diese verlässlichen Partnerinnen und Partner fest einbinden. Die Hilfsorganisationen haben – wie so oft schon vorab – auch in dieser Krise eine elementare Schlüsselrolle inne. Sie haben das krisenerprobte und geschulte Personal, das wir in diesen Tagen händeringend brauchen und auf das wir uns definitiv verlassen müssen. Wir wollen und werden selbstverständlich zu keiner Zeit Personal von den Hilfsorganisationen abziehen und anderweitig verplanen oder einsetzen lassen.

Trotz allem ist dieses Gesetz – das ist der Dringlichkeit geschuldet – natürlich mit heißer Nadel gestrickt. Wegen der Dringlichkeit der Lage können die Bestimmungen auch in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Unsere Fraktion hat deswegen darauf bestanden, die zeitliche Geltung dieses Gesetzes auf dieses Jahr zu begrenzen. Wenn wir diese Krise hoffentlich bald bewältigt haben werden, wird dieses Gesetz nicht für die nächsten Jahrzehnte in irgendeiner Schublade liegen.

Nach Corona wird die Zeit der kritischen Überprüfung und Aufarbeitung beginnen: Was hat gut funktioniert? Welche Maßnahmen waren ausreichend? Wo hätten wir Luft nach oben gebraucht? – Nach unserer Auffassung müssten wir das alles nach eingehender Beratung und vielen interfraktionellen Gesprächen in aller Ruhe und Sorgfalt langfristig in das Bayerische Katastrophenschutzgesetz auf- und übernehmen. Ich bitte Sie darum bereits jetzt.

Nach Corona wird auch die Zeit beginnen, in der genau darauf geachtet werden muss, den Bürgerinnen und Bürgern alle ihnen zustehenden Freiheiten wieder zu garantieren. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist ein Versprechen: Wir GRÜNE im Bayerischen Landtag werden darauf akribisch achten.

(Beifall)

Wichtig ist auch, dass wir mit Ablauf der Gültigkeit des neuen Gesetzes zum 31.12.2020 automatisch zu unseren bewährten Wahlgesetzen zurückkehren. Diese stellen die Stimmabgabe im Wahllokal ebenso wie die Stimmabgabe per Briefwahl sicher. Ich denke, es ist in Zeiten höchster Ansteckungsgefahr in diesem Land überfraktionell vollkommen unstrittig, dass die nun anstehenden Stichwahlen im Rahmen der Kommunalwahl über Briefwahl ohne persönliche Kontaktnahme durchgeführt werden.

Ich möchte noch einmal in aller Deutlichkeit sagen, dass dieses Gesetz richtig und wichtig ist. Die Pflicht zur Meldung von zukünftig dringend benötigtem Material und Personal eröffnet uns Handlungsspielräume, die wir im Umgang mit der Pandemie definitiv brauchen. Die Möglichkeit der Beschlagnahmung von Material bedeutet indes

nicht, dass Verbände, Firmen oder Einzelpersonen in irgendeiner Art und Weise enteignet würden. Dieses Gesetz ermöglicht es allen geeigneten Personen, sich im Ernstfall genau dort, wo sie effektiv gebraucht werden, mit ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken in den Kampf gegen Corona einzubringen.

Wir brauchen Fachkräfte, vielleicht auf sehr vielen unterschiedlichen Gebieten. Wir brauchen gerade jetzt aber vor allem medizinisches und pflegerisches Personal. In der Krise offenbart sich die sträfliche Vernachlässigung des Pflegesektors während der letzten Jahre.

Meine Damen und Herren, ich denke, wir sind uns aber darüber einig, dass jetzt nicht die Zeit ist, grundsätzliche Strukturprobleme lösen zu wollen. Es wird aber ein Nachdieser-Krise geben. Dann gibt es für mein Dafürhalten definitiv keine Ausreden mehr dafür, die größte und wichtigste aller systemrelevanten Gruppen weiterhin zu missachten. Dann wird die Zeit sein, genau das nachzuarbeiten, was in den letzten Jahrzehnten versäumt worden war. Es ist bedauerlich, dass wir diese Krise brauchen, um aufzuwachen und die lebensnotwendige Bedeutung dieser Berufsgruppe wirklich zu erkennen.

(Beifall)

Die Fraktion der GRÜNEN im Bayerischen Landtag stimmt diesem Gesetzentwurf zu. Ich darf mich abschließend noch einmal aus vollem Herzen bei allen demokratischen Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Ich glaube, wir senden als Bayerischer Landtag damit ein Zeichen der Solidarität und des Zusammenhalts. Genau dieses Signal ist jetzt wichtig. Genau dieses Signal braucht die Bevölkerung jetzt. Genau dieses Signal hat sie verdient.

(Beifall)

Präsidentin Ilse Aigner: Nun hat der Kollege Florian Streibl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Letzte Woche hat unser Ministerpräsident im Rahmen seiner Regierungserklärung die Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung im Kampf gegen den Virus erläutert. Diese Maßnahmen sind und waren richtig und greifen bereits.

Beispielsweise sind die ersten Soforthilfen im Rahmen des Zehn-Milliarden-Rettungsschirmes angelaufen. Um den Virus einzudämmen, haben sich auch die meisten Bürgerinnen und Bürger im Land solidarisch und verantwortungsbewusst gezeigt und ihr soziales Leben eingeschränkt. Die nach wie vor leider stark steigenden Infektionszahlen während der letzten Woche haben wieder den Mut der Staatsregierung herausgefordert. Die Staatsregierung hat erneut vor allen anderen Bundesländern gehandelt und ist zum Wohl und zum Schutz unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, aller gesundheitlich Vorbelasteten sowie jedes Einzelnen von uns einen bayerischen Weg gegangen. Auch hier hat sich wieder einmal deutlich gezeigt, dass die Regierungskoalition in Krisenzeiten effizient und Hand in Hand arbeitet. Ausnahmesituationen wie diese sind nicht die Zeit für lange Entscheidungsprozesse oder für Zauderer. Sie sind eine Zeit zum Handeln. In Ausnahmesituationen ist es besser, früher als später zu handeln, oder wie die Schriftstellerin Marie von Ebner-Eschenbach schon vor hundert Jahren sagte: "Wenn die Zeit kommt, in der man könnte, ist die vorüber, in der man kann."

Beim Kampf gegen das Coronavirus zählt jeder Tag; das wissen wir, wenn wir nach Italien oder in die Welt schauen. Wir, die FREIEN WÄHLER, begrüßen daher die weiteren Maßnahmen und die vorläufige Ausgangsbeschränkung im Kampf gegen die Pandemie; denn leben heißt handeln. Handeln müssen und werden wir auch heute als Landtag. Wir, die bürgerliche Koalition, der Bayerische Landtag, die Fraktionen und die Staatsregierung, handeln heute in großer Entschlossenheit und Einmütigkeit für die Menschen in unserem Land nach dem alten Grundsatz von Cicero: *Salus populi suprema lex.* – Dieser Gedanke eint uns.

Daher haben wir das Infektionsschutzgesetz in Rekordzeit auf den Weg gebracht. Im Grunde hat der Gesetzentwurf erst letzten Dienstag den Landtag erreicht, dann gab es auf höchsten Ebenen Beratungen dazu. Die Erste Lesung hat bereits stattgefunden. Anschließend kam der Gesetzentwurf in die Ausschüsse. Heute erfolgt die Zweite Lesung dazu. Alle Fraktionen haben zusammengearbeitet. Die Änderungen, die in einem interfraktionellen Änderungsantrag niedergelegt worden sind, wurden von allen zusammen erarbeitet. Die GRÜNEN haben hier kein Erstgeburtsrecht, sondern es handelt sich um eine Gemeinschaftsleistung aller Fraktionen dieses Hauses. Heute zählt ganz besonders, dass alle Abgeordneten des Hohen Hauses zusammengearbeitet, ihre Rechte wahrgenommen und ihre Pflichten sowie ihre Verantwortung übernommen haben.

Für uns ist wichtig, dass der Landtag ein Ausstiegsrecht hat, um den Gesundheitsnotstand beenden zu können, wenn man zu dieser Einschätzung gelangt. Auch ist die Verankerung einer Verfallsklausel im Gesetz wichtig: ein "best before". Der 31.12.2020 bedeutet das natürliche Ende der Gültigkeit des Gesetzes. Das Gesetz enthält auch Maßnahmen, die massiv in die Grundrechte einzelner Bürger einschneiden. Deshalb müssen gerade wir als Legislative den besonderen Blick darauf werfen, um das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative zu wahren. In Zeiten der Krise und der Not ist die Stunde der Exekutive. Aber dennoch muss die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben. Hierfür sind wir mitverantwortlich.

Das Gesetz hat den einzigen Sinn und Zweck, das Leben der Menschen in Bayern zu schützen. Wir wissen nicht, wie lange diese Krise noch andauern und wie lange sie die Welt in Atem halten wird. Auch ist nicht abzusehen, welches Ausmaß die Krise noch annehmen wird. Von daher ist es gut, dass wir uns vorbereiten, auch auf den schlimmsten Fall. Jetzt Prognosen über das zeitliche Ende der Krise abzugeben, ist Kaffeesatzleserei, die dem Motto folgt: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Eine Regierung und ein Parlament dürfen nicht nach diesem Prinzip arbeiten, sondern müssen sich an den Fakten und der Realität orientieren und sich auf alle Eventualitäten vorbereiten. Je frü-

her sich die Situation bessert, desto schöner und besser. Aber es kann auch anders kommen, und dafür müssen wir gerüstet sein. Mit der Verabschiedung des Gesetzes stellen wir als Legislative das Rüstzeug zur Verfügung, das wir der Exekutive verantwortungsvoll in die Hand geben, damit sie das Beste für unser Land unternimmt.

Ich komme nun zu einem weiteren wichtigen Punkt, der ins Gesetz aufgenommen worden ist: Das ist die Absicherung der Stichwahlen im Rahmen der Kommunalwahlen am Samstag. Nach dem Prinzip "Allgemeinverfügung ist gut, aber ein Gesetz ist besser" wollen wir die Stichwahlen auf rechtsstaatlich absolut sichere Beine stellen, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, die Kommunalwahlen in vielleicht noch schlechteren Zeiten nachholen zu müssen.

Meine Damen und Herren, seien wir aufmerksam und wachsam. Halten wir uns alle an das Kontaktverbot. Aber zeigen wir auch Solidarität. Gerade Solidarität und Mitmenschlichkeit dürfen in diesen Tagen nicht untergehen. Sie bilden den Kitt, der uns zusammenhält und das Land trägt. Man kann auch über einen Abstand von 1,5 Metern Solidarität leben und solidarisch handeln. Manchmal ist vielleicht ein Telefonat gut, um gerade alte und einsame Menschen in den Blick zu nehmen, die momentan von den Kindern und Enkelkindern nicht besucht werden können. Wir müssen versuchen, diesen Menschen trotzdem nahe zu sein und ihnen Mut und Hoffnung zu geben. Die Zeichen, die aus dem Land kommen, deuten auf große Solidarität und Mitmenschlichkeit hin. Ich glaube, wenn wir alle unsere Aufgaben gut erfüllen, dann werden wir im Nachhinein sagen: Es war eine Zeit, in der wir wiederentdeckt haben, Mensch zu sein und Mensch zu werden, und in der wir die menschlichen Werte wieder in den Mittelpunkt gerückt haben. Meine Damen und Herren, nur gemeinsam stehen wir die Situation durch. Bayern hält zusammen. Bleiben Sie gesund!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Als nächsten Redner rufe ich den Kollegen Richard Graupner von der AfD-Fraktion auf.

(Ein Offiziant desinfiziert während des Rednerwechsels das Mikrofon am Rednerpult)

Ich möchte mich bei unseren Offiziantinnen und Offizianten ganz herzlich bedanken, die dafür sorgen, dass die Infektionsgefahr eingedämmt wird.

(Allgemeiner Beifall)

Richard Graupner (AfD): Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Corona-Krise stellt unser Land und unser Gemeinwesen vor eine Herausforderung von bisher unbekannter Dimension – zumindest in der deutschen Nachkriegsgeschichte. Jede Krise ist aber zugleich auch eine Chance, bisherige Selbstverständlichkeiten einmal kritisch zu hinterfragen. Der ungehemmte, grenzen- und schrankenlose Globalismus hat die Ausbreitung des Virus zweifellos beschleunigt. Wir werden in Zukunft wieder ernsthaft über eine Stärkung nationaler und regionaler Standorte und Wirtschaftskreisläufe nachdenken müssen. Zudem brauchen wir auch in politischer Hinsicht ein Umdenken. Die Europäische Union glänzt im Angesicht der jetzigen Krise im Großen und Ganzen mit Inkompetenz und Untätigkeit. Einzig die Nationalstaaten erweisen sich als handlungsfähige Einheiten. Sie tragen die Hauptlast bei der Bekämpfung des Coronavirus. Eine ruhmlose Ausnahme bildet leider wieder einmal die Bundesregierung. Ihr unentschiedenes und zögerliches Agieren wirft eine Reihe von kritischen Fragen auf.

Die erheblichen Defizite im Gesundheitswesen bei Ausbruch einer Pandemie sind seit 2012 bekannt. Das Stichwort lautet: Infektionsschutzgesetz. Warum wurde keine Vorsorge getroffen? Warum hieß es noch im Januar, dass die Gefahr für Deutschland sehr gering sei? Warum können Asylbewerber, wie aktuell in Leipzig geschehen, trotz Infektion nach wie vor ungehindert nach Deutschland einreisen?

Bayern – das sage ich ganz klar – ist im Gegensatz zur Bundesebene ein Vorbild. Die Staatsregierung hat unserer Überzeugung nach letztlich schnell und konsequent gehandelt, auch wenn man fragen muss, ob es der Situation angemessen war, dass zu

einem Zeitpunkt, zu dem das Coronavirus bereits in Bayern angekommen war, in München noch eine politische Großveranstaltung unter der Beteiligung des Ministerpräsidenten abgehalten werden musste. Aber diese Diskussion wollen wir hier und heute angesichts der ernststen Lage nicht führen.

Selbstverständlich sind wir eine Oppositionspartei und werden das auch bleiben. Aber die AfD-Fraktion unterstützt sämtliche Maßnahmen der Staatsregierung, die dem Schutz der Bürger dienen, solange diese zwingend notwendig sind. Wir haben diese nie dagewesene Krise von Anfang an kooperativ begleitet. Notparlament und beschleunigte Gesetzgebungsverfahren – all diese Maßnahmen waren nur durch einen Schulterschluss aller im Landtag vertretenen Parteien möglich. Daher begrüßen wir prinzipiell den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz. Ich möchte deutlich betonen, dass es nicht um das derzeit in der öffentlichen Diskussion stehende Bundesinfektionsschutzgesetz geht, sondern um das zeitlich begrenzte Bayerische Infektionsschutzgesetz für einen Gesundheitsnotstand. Zum Inhalt des Gesetzes zählt zum Beispiel die Beschlagnahmung von medizinisch notwendigem Material. Zudem sollen Dienstleister zur Herausgabe bestimmter Personaldaten verpflichtet werden können. Man erkennt, dass es sich um Maßnahmen handelt, welche auch in Schutzbereiche der Persönlichkeits- und Grundrechte eingreifen. Aus diesem Grunde haben wir zwei Änderungsanträge eingebracht: Zum einen geht es dabei um eine Zwei-Monats-Frist zur Löschung der erhobenen Daten, zum anderen sollen die Mitarbeiter des Gesundheitswesens die Möglichkeit bekommen, sich im Falle eines Gesundheitsnotstands engmaschig und regelmäßig auf mögliche Erreger testen zu lassen; denn Mitbürgern, die in Zeiten höchster Gefahr für uns alle an vorderster Front stehen, schulden wir auch Fürsorge. Wir müssen ihnen ein Gefühl der Sicherheit für sich und ihre Familien vermitteln.

Meine Damen und Herren, ungewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen. Die AfD-Fraktion wird im Sinne unserer Politik des Burgfriedens dem vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung nicht verweigern. Für unsere Änderungsanträge bitte

ich Sie um Ihre Zustimmung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und vor allem:
Bleiben Sie gesund!

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Notstand bedeutet grundsätzlich, dass schwerwiegende Gefahren den Bestand von Rechtsgütern so massiv beeinträchtigen, dass unmittelbares und schnelles Handeln erforderlich ist. Es geht darum, diese Gefahren abzuwehren, einzudämmen oder zumindest beherrschbar zu machen. In diesem Gesetzentwurf geht es um nichts anderes. Es geht um den Schutz und den Erhalt von Gesundheit und Leben, aber auch um den Erhalt des Gesundheitssystems und letztlich dieser Gesellschaft. Hier werden Rechtsgrundlagen geschaffen, um schnell über medizinische Geräte zu verfügen, Personal zu rekrutieren und Meldepflichten zu etablieren.

Die Effizienz und Zielgenauigkeit der Maßnahmen sind das eine. Notstand kann aber nicht heißen, dass wir tragende elementare Grundsätze unseres Rechtsstaats und unserer Demokratie nicht mehr beachten oder fahrlässig damit umgehen oder sie gar über Bord werfen.

Gewaltenteilung ist das unumstößliche Prinzip und nicht Gewaltenverschmelzung. Eingriffsgesetze, die im Einzelfall sehr tief in die Grundrechte der Menschen eingreifen, müssen angemessen sein und in der gebotenen Eile mit der gebotenen Sorgfalt durchdacht werden. Dies ist die Kernaufgabe des Gesetzgebers. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, dieser Kernaufgabe sind wir in der letzten Woche nachgekommen. Der ursprüngliche Entwurf der Exekutive war in vielen Bereichen mit gravierenden Mängeln behaftet. Eine Verabschiedung ohne Ausschussbefassung am letzten Donnerstag in Erster und Zweiter Lesung wäre ein gravierender Fehler gewesen, auch in Anbetracht der Bedürfnisse der Exekutive.

Diese Exekutive ist nicht handlungsunfähig – im Sicherheitsrecht gibt es Generalklauseln, die Handlungen möglich machen –, dennoch war es wichtig, diesen Gesetzentwurf zu beraten. Wir haben uns trotzdem und gerade deswegen zusammengerissen und zusammengetan; denn nur durch einen gemeinsamen Änderungsantrag, mit dem die größtmögliche Verkürzung der Beratungsfristen ermöglicht wurde, konnte dem gemeinsamen Ziel Rechnung getragen werden. Damit konnte auch die Sicherheit geschaffen werden, dass niemand beim Beschreiten des eingeschlagenen Weges ausschert. Wir werden die Änderungsanträge der AfD geschlossen ablehnen.

In einer Vorberatung mit dem Herrn Ministerpräsidenten konnten die Fraktionen ihre Kernerwägungen unmittelbar diskutieren. Ich bin der Staatsregierung dankbar, dass unsere Vorschläge schnell akzeptiert und eingearbeitet wurden. Wichtig ist nun, hier Folgendes festzustellen:

Erstens. Die Kontrolle der Volksvertretung, also des Landtags, ist in diesem Notstand gesichert. Die Anordnungsbefugnis steht nur dem Kabinett zu, nicht einer Einzelperson.

Zweitens. Die Adressaten der Maßnahmen werden genauer bestimmt. In diesem Land muss grundsätzlich niemand fürchten, Opfer von Willkür zu werden.

Drittens. Die Vorgehensweise bei der Beschlagnahme darf nicht zu einer Betretung von Wohnungen führen.

Viertens. Enteignungen und enteignungsgleiche Maßnahmen, die das Gesetz ermöglicht, können nicht nur entschädigt werden, sondern sie müssen entschädigt werden.

Fünftens. Dieses Eingriffsgesetz ist aufgrund der Kürze der Zeit zugegebenermaßen kein Prunkstück der Gesetzgebung. Konkurrenzen mit dem Katastrophenschutzgesetz und weitere Verästelungen sind zumindest auslegungsbedürftig. Aber den Umständen, dem Bedürfnis, der geschuldeten Notwendigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass dieses Gesetz auf das Problem zugeschnitten eine Geltungsdauer bis zum

31. Dezember hat. Auch das ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Kontrolle aufrechterhalten bleibt.

Sechstens. Das Insistieren auf Einhaltung der parlamentarischen Beratung hat Ihnen die Möglichkeit eröffnet, Zweifeln an der Durchführung der Stichwahlen im Rahmen der Kommunalwahl abzuwehren, da jetzt eine Rechtsgrundlage dafür besteht.

Siebtens. Letztlich wurde der Status des Bayerischen Roten Kreuzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt. Das ist gut und richtig so. Es ist ein Adressat von Normen der Gesetzgebung. Sein Status wurde noch einmal gesondert anerkannt. Damit wurde Klarheit geschaffen, dass es keinen Übergrifflichkeiten ausgesetzt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen nunmehr solidarisch gesetzliche Grundlagen dafür, dass Notlagen im Gesundheitssystem und im Gesundheitswesen behoben werden können. Diese gab es aber bereits vorher. Arztpraxen, das Pflegepersonal und sonstige Institutionen beklagen die fehlende Verfügbarkeit medizinischer Geräte wie Atemschutzmasken etc. Dies kam auch in der Berichterstattung über das Bürgerspital in Würzburg zum Ausdruck. Nun muss gehandelt werden. Funktionsschwächen des Systems können jetzt nicht mehr mit mangelnden Rechtsgrundlagen begründet oder gar entschuldigt werden.

An dieser Stelle bedanke ich mich ganz ausdrücklich bei allen Menschen, die in der Bekämpfung der Pandemie tätig sind. Was sie leisten, ist keine Selbstverständlichkeit, es ist übermenschlich. Noch einmal meinen herzlichen Dank. Ich möchte sie unterstützen und ermutigen.

(Allgemeiner Beifall)

Das Stichwort lautet Solidarität. Ich hoffe deswegen, dass keine besonderen Situationen auftreten, die es notwendig machen, dieses Gesetz anzuwenden. Ich hoffe, dass keine Zwangsmaßnahmen notwendig sein werden; denn es geht immer darum, dass die Bürgerinnen und Bürger und die Institutionen einsichtig sind und ihre eigenen Be-

lange hintanstellen, um der Gemeinschaft dienlich zu sein. Natürlich gibt es immer Zweifel, ob die eine oder andere Maßnahme begründet ist oder nicht. Ich sage Ihnen aber deutlich: Meister der Zweifel schaffen Unsicherheit und Ratlosigkeit. Mit diesem Gesetz sind zumindest die Grundzweifel behoben. Für uns alle geht es nun darum, die Lage gemeinsam und gerecht anzugehen und zu bereinigen. Die politischen Parteien müssen dabei ihre Funktion erfüllen und ihre Identität und den gegenseitigen Respekt wahren.

(Allgemeiner Beifall)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich für die FDP-Fraktion Herrn Kollegen Martin Hagen das Wort.

Martin Hagen (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute zum zweiten Mal vor ungewohnt dünn besetzten Reihen. Was in normalen Zeiten wohl Anlass für Politikerschelte wäre, ist in dieser Krise Ausdruck des Verantwortungsbewusstseins und der Handlungsfähigkeit unseres Parlaments. Wir beraten heute über einen Gesetzentwurf, der erst vor einer Woche zu Papier gebracht wurde. Dass ein Gesetzentwurf innerhalb von sechs Tagen zwei Lesungen im Plenum und drei Ausschüsse durchläuft, dürfte in der Geschichte dieses Parlaments noch nicht oft vorgekommen sein.

Dass alle Fraktionen gemeinsam dieses parlamentarische Verfahren in Rekordzeit ermöglicht haben, der Gesetzentwurf dabei aber nicht einfach abgenickt, sondern im Laufe des Verfahrens auch substantiell geändert und verbessert werden konnte, macht dieses Gesetzgebungsverfahren zu einer kleinen Sternstunde des Parlamentarismus in Bayern. Die Oppositionsfraktionen haben Änderungsvorschläge eingebracht, und die Regierungsfaktionen waren bereit, diese Änderungsvorschläge mitzutragen. Bayern steht zusammen, und Bayerns Politik zieht an einem Strang.

Uns als FDP ist wichtig, dass dieser mit heißer Nadel gestrickte Gesetzentwurf, der den Staat zu sehr drastischen Maßnahmen ermächtigt, bis Jahresende befristet wird.

Deshalb freue ich mich sehr, dass unser Vorschlag einer Sunset-Klausel von allen Fraktionen übernommen wurde.

Es ist auch wichtig, dass wir als Fraktionen gemeinsam die parlamentarische Kontrolle sicherstellen konnten. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass der Ministerpräsident alleine den Gesundheitsnotstand ausrufen darf. Wir konnten erreichen, dass dies durch die Staatsregierung als Kollegialorgan passiert und dass der Landtag diesen Gesundheitsnotstand jederzeit auch wieder beenden darf.

Auf Initiative der FDP-Fraktion schaffen wir mit diesem Gesetz außerdem eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung der anstehenden Stichwahlen der Bürgermeister und Landräte per reiner Briefwahl. Aufgrund einer reinen Allgemeinverfügung der Regierung wäre das möglicherweise anfechtbar gewesen. Ich glaube, es ist nicht in unserem Interesse, dass eine Wahl im Zweifel wiederholt werden muss.

Schlussendlich konnten wir auch den Bedenken des Bayerischen Roten Kreuzes Rechnung tragen.

So kann man die Änderungen zusammenfassen mit den Begriffen: Augenmaß, parlamentarische Kontrolle und zeitliche Befristung. Diese Verbesserungen machen den Gesetzentwurf noch nicht zu einem perfekten Gesetz. Es bleiben Zweifel, jedenfalls bei meiner Fraktion, an der einen oder anderen Maßnahme. Es bleiben auch die Zweifel hinsichtlich der Kompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Land. Die Änderungen machen diesen Gesetzentwurf aber in der aktuellen Lage zu einem zustimmungsfähigen Gesetzentwurf. Herr Ministerpräsident, wir halten Wort: Die Regierung kann sich in dieser Krise auf uns verlassen.

In den vergangenen Tagen gab es heftige Kritik an den Ausgangsbeschränkungen und dem angeblichen Vorpreschen Bayerns in dieser Frage. Kritik gab es aus allen politischen Reihen, besonders heftig, wie man lesen konnte, aus den Reihen Ihrer Schwesterpartei, es gab aber auch kritische Stimmen aus meiner eigenen Partei. Ich erkläre hier, an dieser Stelle: Ich bin in erster Linie Bayer und nur in zweiter Linie Par-

teipolitiker. Es ist aus meiner Sicht richtig, dass Bayern hier nicht gezögert hat. Föderalismus bedeutet nicht, dass die Schnellen jedes Mal auf die Langsamsten warten müssen.

(Lebhafter Beifall)

Die weitgehende Stilllegung des öffentlichen Lebens, wie wir sie beschlossen haben, ist notwendig, es bleibt aber eine drastische Einschränkung der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger und ein brutaler Schlag für unsere bayerische Wirtschaft, für unsere Unternehmen. Wer so etwas Drastisches verfügt, der braucht auch eine Exit-Strategie, meine Damen und Herren. Länger als ein paar Wochen kann unsere Gesellschaft, kann unsere Wirtschaft, kann unser Staat diesen Ausnahmezustand nicht verkraften. Wir verlangsamen durch die Maßnahmen die Ausbreitung des Virus und gewinnen dadurch Zeit. Diese Zeit muss aber genutzt werden. Das bedeutet vor allem: testen, testen, testen. – Wir müssen endlich flächendeckend Schnelltests zur Verfügung stellen. Andere Länder sind da Deutschland leider voraus. Wir müssen es schaffen, die Infizierten zu identifizieren und in der Folge auch zu isolieren, um die Verbreitung zu stoppen und um den Gesunden eine Rückkehr ins öffentliche Leben zu ermöglichen. Der Ausnahmezustand muss so schnell wie möglich beendet werden. Die Voraussetzungen dafür muss die Regierung schaffen, nur dann können wir diese Krise bewältigen. Wir werden sie weiterhin dabei unterstützen.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der fraktionslose Abgeordnete Markus Plenk.

Markus Plenk (fraktionslos): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitbürger! Die Bayerische Staatsregierung und mittlerweile auch die Bundesregierung haben drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Diese Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt notwendig – leider notwendig. Tragischerweise hat man es versäumt, rechtzeitig auf

die sich abzeichnende Pandemie zu reagieren, und das trotz ausreichender Vorlaufzeit. Ich hoffe, dass die getroffenen Maßnahmen greifen und wir nicht an die Kapazitätsgrenzen unseres Gesundheitswesens stoßen werden. Das mutlose Zögern der Staats- und der Bundesregierung in dieser Krise hat bereits jetzt einen enormen volkswirtschaftlichen Schaden verursacht. Dies wird der Bürger bzw. der Wähler zu einem anderen Zeitpunkt würdigen.

Trotzdem sind, um das noch einmal zu betonen, die aktuell getroffenen Maßnahmen – geschlossene Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten sowie der Versammlungsfreiheit der Bürger – aktuell leider notwendig. Absolut nicht notwendig ist hingegen ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz. Mit diesem Gesetz erhält die Staatsregierung weitreichende zusätzliche Befugnisse, die weder verhältnismäßig noch zielführend sind.

Im Wesentlichen geht es in dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Zwangsrekrutierung bzw. Allokation von medizinischem Personal sowie die Möglichkeit von Beschlagnahmungen von medizinischem Material bei den jeweiligen Herstellerunternehmen. Der dafür vorausgesetzte Gesundheitsnotstand könnte schon bei einer regional begrenzten Infektion festgestellt bzw. ausgerufen werden; er könnte schon in diesen regional begrenzten Fällen für ganz Bayern gelten.

Unverhältnismäßige und nicht zielführende Zwangsmaßnahmen zulasten von Bürgern und Unternehmen sollten wir aber gerade in Zeiten der Krise unbedingt vermeiden. Ob die im Gesetz skizzierten Zwangsmaßnahmen geeignet sind, eine Gesundheitskrise wie die derzeitige Corona-Pandemie zu bewältigen, darf bezweifelt werden. Legt man hingegen Wert auf Freiwilligkeit und fördert das Personal durch finanzielle Anreize, bekommen Sie sicher, auch kurzfristig, hochmotiviertes Fachpersonal in ausreichender Zahl. Geben Sie dem eventuell zusätzlich benötigten medizinischen Fachpersonal einfach ein lukratives steuerfreies Zusatzeinkommen und bezahlen Sie die Hersteller von medizinischem Material attraktiv, dann sind weitergehende Maßnahmen nicht erforder-

lich. Gleichzeitig würden diejenigen belohnt, die sich in besonderem Maße für das Allgemeinwohl einsetzen.

Ganz nebenbei bemerkt, es bliebe damit auch die Motivation der Regierenden erhalten, für zukünftige Notstände rechtzeitig vorzusorgen und nicht zu warten, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist. Warum als Regierung rechtzeitig reagieren, wenn man sich im Notfall einfach das nimmt, was man braucht?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, ich bitte, zum Ende zu kommen.

Markus Plenk (fraktionslos): – Ja. Ich bleibe dabei: Dieses Gesetz ist nicht zielführend und nicht verhältnismäßig. Es wird ein Leben nach der Corona-Krise geben. Wie dieses Leben aussehen wird, dafür stellen wir heute schon die Weichen. Wenn wir es schaffen,

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Markus Plenk (fraktionslos): aus der Krise zu lernen, können wir optimistisch in die Zukunft blicken. – Nur noch ein Satz. – Der Geist hinter dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz ist jedoch ein anderer. Deshalb lehne ich dieses Gesetz trotz des festgeschriebenen Enddatums ab.

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat Herr Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion das Wort.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir haben herausfordernde Zeiten, und wir wissen auch nicht, wie lange diese Notsituation noch dauert. Wir wissen nicht, wie sie sich schlussendlich noch entwickelt und welche Herausforderungen noch auf uns zukommen werden. Natürlich sind wir alle zuversichtlich, dass die seit letztem Freitag geltenden Regelungen und Beschränkungen in Kürze auch ihre Wirkung entfalten werden und wir unser Land dann wieder Schritt für Schritt hochfahren können. Jetzt brauchen wir – wie bereits angesprochen – eine starke Exekutive. Diese haben wir, Gott sei Dank, in

Bayern. Deshalb geht mein großer Dank zunächst an die Staatsregierung, an die Ministerinnen und die Minister, an die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und natürlich an unseren Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder.

(Beifall)

Ich möchte aber auch unserer Bevölkerung danken, die zum allergrößten Teil sehr vernünftig, eigenverantwortlich, fremdverantwortlich handelt und die bestehenden Regelungen zum allergrößten Teil auch einhält. Nur wenn jetzt alle ihre persönlichen Bedürfnisse zurückstellen und sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen, werden wir dieser Pandemie auch Herr werden.

Ich möchte natürlich auch all denjenigen sehr herzlich danken, die derzeit tagtäglich dafür arbeiten, unser Land, so gut es geht, am Laufen zu halten. Es ist die Stunde der Exekutive, es ist die Stunde der Regierung. Wir, die Legislative, der Bayerische Landtag, können unsere Regierung dabei unterstützen, indem wir ihr die bisher noch fehlenden, aber notwendigen rechtlichen Grundlagen an die Hand geben und schlussendlich auch – und das wird auch noch kommen – die notwendigen Mittel dafür freigeben und bereitstellen. Dabei gilt es jetzt natürlich, zügig zu handeln. Ich sage deshalb vielen Dank an die Oppositionsfraktionen, die das heute zu beschließende Bayerische Infektionsschutzgesetz in den bisherigen Beratungen in den Ausschüssen mitgetragen haben. Der fraktionsübergreifende Änderungsantrag, dessen einzelne Punkte einstimmig in das Gesetz eingeflossen sind – es wurde bereits erwähnt – zeigt, dass hier große Einigkeit über die Notwendigkeit und über die erforderliche Zügigkeit besteht, wohl wissend, dass das Gesetz viel schneller als sonst durch die parlamentarische Beratung ging, fast durchgepeitscht wurde, und wohl wissend, dass in diesem Gesetz natürlich nicht alles vollumfänglich und abschließend für eine solche globale Herausforderung geregelt sein kann und nicht geregelt sein wird. Aber es ist die Rechtsgrundlage für die Punkte, bei denen wir in den letzten Wochen gemerkt haben, dass es vielleicht noch Handlungsspielraum braucht, falls die Infektionszahlen weiter und schneller steigen als bisher.

Es geht im Wesentlichen – es wurde bereits erläutert – um zwei große Bereiche: die Sicherstellung und Beschaffung von notwendigem Material und um die Möglichkeit zur Akquise von notwendigem Personal. Auf diese Details brauche ich jetzt nicht mehr einzugehen. Das haben der Kollege Seidenath und alle anderen Redner bereits getan.

Ich möchte mich deshalb ganz kurz auf zwei Punkte beschränken: zum einen – das wurde auch schon erwähnt – auf die Ergänzung in Artikel 5, dass die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des ersten Genfer Abkommens von der Inanspruchnahme der Organisationen insgesamt unberührt bleibt. Dies dient zur auch gewünschten Klarstellung zur Stellung des Roten Kreuzes, da das Genfer Abkommen in seinen Artikeln 24 und 26 den Schutz und die Schonung von Sanitätspersonal vorsieht, das von den Organisationen eingesetzt wird.

Zum anderen soll mit der Aufnahme der ausschließlichen Briefwahl für die am kommenden Sonntag stattfindenden Stichwahlen Rechtssicherheit für dieses Vorgehen geschaffen werden. Es wurde mittels Allgemeinverfügung und auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bereits am 19. März angeordnet. Aufgrund der geänderten Infektionslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen am 15. März kann die Stimmabgabe nun nicht mehr in den Wahllokalen erfolgen. Den stimmberechtigten Wählerinnen und Wählern wurden die Wahlunterlagen diesmal automatisch, also ohne vorherigen Antrag, per Post zugesandt. Dem verfassungsrechtlich verbürgten Wahlrecht kann mit der Durchführung der Stichwahlen als – in diesem Fall ausschließliche – Briefwahl unter Berücksichtigung der zwingend notwendigen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Wahlunterlagen können von den Wählerinnen und Wählern bis einschließlich Sonntagnachmittag auch in den Rathäusern abgegeben werden. Da die Stichwahlen eine Einheit mit den Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 15. März bilden müssen, sind diese zeitnah, nach der geltenden Regelung am zweiten Sonntag nach den Wahlen, durchzuführen. Eine Verschiebung ist daher nicht möglich und in der geltenden Situation auch nicht angezeigt, weil es

Ziel sein muss, bis zum Ende der Amtszeit der Amtsinhaber, die in der Regel am 30. April endet, eine endgültige Wahl der Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Landräte sicherzustellen; denn die Handlungsfähigkeit aller staatlichen und auch der kommunalen Ebenen muss gerade im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes über den 1. Mai hinaus gewährleistet sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind der Meinung: Unter Abwägung der Ziele einer größtmöglichen Verringerung der Infektionsrisiken und der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebenen ist die mit einer Briefwahl natürlich zurückgenommene öffentliche Kontrolle bei der Stimmabgabe und bei der Auszählung gerechtfertigt. Die Staatsregierung hat sogar mit der Deutschen Post vereinbart, dass noch am Sonntag in den Kommunen, in denen Stichwahlen stattfinden, die Briefkästen geleert werden. All diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

Abschließend ist noch zu sagen, dass die Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes rückwirkend zum 16. März gelten sollen. Das war der Tag, an dem die Staatsregierung verkündet hat, dass die Stichwahlen zum Schutz der Bevölkerung ausschließlich als Briefwahl stattfinden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nochmals vielen Dank für dieses konstruktive Miteinander in sicherlich schwierigen Zeiten.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an Ihre Redezeit?

Max Gibis (CSU): Das ist auch ein starkes Signal gegenüber unserer Bevölkerung und Beweis, dass das Parlament auch in Krisenzeiten trotz aller Diskussionen und aller unterschiedlicher Meinungen, die wir hier normalerweise austauschen, ein starkes Signal nach außen setzen kann. – Vielen herzlichen Dank. Bleiben Sie gesund!

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Als Volksvertreter haben wir berufsbedingt Kontakt zu sehr vielen Menschen. Jeder hier im Saal kennt persönlich Menschen, die von der Corona-Krise als Patient oder in Quarantäne befindlich betroffen sind. Aus eigener Erfahrung in meinem Umfeld weiß ich: Damit einher geht nicht nur die Furcht um die eigene Gesundheit und die Gesundheit der Familie oder der Freunde. Damit einher gehen Zukunftsängste, wenn es um die eigene Firma oder den eigenen Laden geht. Hinzu kommen zum Beispiel auch Gedanken um Kurzarbeit oder den laufenden Immobilienkredit etc.

Da gibt es Menschen, die uns helfen: die zahlreichen Ärzte und Helfer in den Praxen, welche dieser Tage Anlaufpunkt für uns sind bei den verschiedenen Fragen wie "Bin ich infiziert?", "Habe ich entsprechende Symptome?" oder "Bekomme ich einen Test?", die Rettungsdienstleistenden, die ebenfalls den Dienst direkt am Patienten verrichten, die zahlreichen Pflegerinnen und Pfleger, die sich tagtäglich um die Patienten in den Krankenhäusern kümmern, ihnen Mut zusprechen und oft in der Isolation die einzigen Bezugspersonen sind. Sie alle können sich nicht hinter Plexiglas verstecken oder gar im Homeoffice arbeiten. Sie arbeiten in direktem Kontakt und sind für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens unersetzlich.

Mit dem heute zu diskutierenden Gesetz schaffen wir sogar die Möglichkeit, kurzfristig noch mehr Personal ins Gesundheitswesen zu holen, da wir diese Arbeitskraft in diesen Tagen nötiger denn je haben. Sie sind der Kern und das Herz unseres Gesundheitswesens, und das möchte ich hier in aller Deutlichkeit sagen: Diesen Kern gilt es zu schützen.

Die AfD möchte dem Bayerischen Landtag mit dem vorliegenden Änderungsantrag ans Herz legen, das Personal im Gesundheitswesen, egal ob es dort schon länger tätig ist oder ob es nach dem neuen Bayerischen Infektionsschutzgesetz rekrutiert

wird, einer konsequenten, regelmäßigen und flächendeckenden Testung zu unterziehen. Diese Tests von medizinischem Personal haben zwei grundlegende Vorteile: Zum einen können Infizierte, welche im Gesundheitswesen tätig sind, schnell erkannt werden und kann somit die Verbreitung des Erregers unter nichtinfektiösen Patienten, mit denen man womöglich Kontakt hatte, vermindert werden. Ferner kann das persönliche Umfeld frühzeitig in Quarantäne geschickt werden und somit ebenfalls eine Verbreitungsreduktion erreicht werden.

Zum anderen gibt ein regelmäßiger Test die Gewissheit für Ärzte, Pfleger, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten: Ja, ich kann guten Gewissens weiter Patienten helfen; ja, ich habe keine gesundheitlichen Einschränkungen; ja, die Schutzmaßnahmen meines Arbeitgebers waren ausreichend. – Das beruhigt nicht nur, sondern das motiviert, mit voller Kraft weiterzuarbeiten.

Meine Damen und Herren, ja, die Tests, wie wir sie flächendeckend für unser Personal im Gesundheitswesen in Bayern vorschlagen, kosten Kapazitäten, aber sie schützen das Herz unseres Gesundheitswesens. Oder wollen wir Zustände wie in Spanien, wo rund zwölf Prozent der Pflegerinnen und Pfleger sowie der Ärztinnen und Ärzte mittlerweile selbst infiziert sind und zum Teil trotzdem weiterarbeiten, wie uns die "Berliner Morgenpost" gestern berichtet hat? Was meinen Sie denn, was in unserem Land erst los ist, wenn sich Menschen mit Symptomen nicht mehr zum Arzt trauen, sich nicht mehr beim Gesundheitsamt melden oder nicht mehr die Klinik aufsuchen, sondern lieber mit dem Verdacht zu Hause bleiben oder gar zur Arbeit gehen, weil sie wissen, dass sie sich in Örtlichkeiten des Gesundheitswesens gegebenenfalls einem höheren Risiko aussetzen, sich anzustecken?

Meine Damen und Herren, spanische Verhältnisse brauchen wir in Bayern nicht. Schützen Sie unser medizinisches und pflegerisches Personal! Testen Sie, testen Sie und testen Sie, auch wenn der Vorschlag von der AfD kommt. – Bleiben Sie gesund!

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun die Gesundheitsministerin Frau Melanie Huml das Wort.

(Zuruf)

– Entschuldigung. Wir haben einen Redner von der FDP. Das Wort hat der Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist heute schon mehrfach gesagt worden: Katastrophen und Notlagen sind die Stunde der Exekutive. Aber es gibt auch eine Rolle und eine Verantwortung der Legislative, insbesondere jene, die Exekutive mit den notwendigen und ausreichenden Befugnissen und gegebenenfalls auch mit den notwendigen Finanzmitteln auszustatten, um Katastrophen und Notlagen wirksam bekämpfen zu können. Die heutige Sitzung, die Zustimmung, die wir heute signalisiert bekommen haben, sind ein Beleg dafür, dass dieser Landtag kooperativ, schnell und als verlässlicher Partner der Exekutive in Anspruch genommen werden kann, um Lösungen zu suchen und zu finden. Gerade auch die seit Sonntag eingeschobene Regelung, die Stichwahl ausschließlich als Briefwahl durchzuführen, belegt, dass wir in der Lage sind, binnen Tagen auch über Fraktionsgrenzen hinweg zu guten Lösungen zu kommen.

Ich will die heutige Debatte zu einem Appell an die Staatsregierung nutzen, dieses Zeichen des Vertrauens und der Bereitschaft, zusammenzuwirken, auch weiterhin zu nutzen. Ich sage das Ihnen, sehr geehrter Herr Innenminister, und dem Innenministerium insbesondere mit Blick auf ein Schreiben, das Ihr Haus am 20.03. an alle Landkreise und Kommunen geschickt hat, mit der Empfehlung oder zumindest mit der Bewertung, dass Ferienausschüsse oder Notausschüsse auch im Wege des Umlaufverfahrens eingerichtet werden können. Das scheint mir eine höchst problematische und vom Gesetz nicht gedeckte Einschätzung zu sein. Kommunale Gremien tagen als Präsenzgremien. Wenn Sie meinen, da wäre jetzt eine Notsituation und man müsste über die gesetzlichen Grundlagen hinaus Veränderungen anbringen, weise ich

darauf hin: Dieser Landtag hat doch angeboten und unter Beweis gestellt, dass wir in der Lage sind, auch schnell entsprechende Änderungen herbeizuführen. Das bitte ich an dieser Stelle für die nächsten Wochen und Monate durchaus in Anspruch zu nehmen. Wir stehen, wie der heutige Tag unter Beweis stellt, parat, wenn es nottut, gesetzliche Änderungen schnell herbeizuführen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nun hat die Staatsministerin Melanie Huml das Wort.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Lieber Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Moment sind wir alle wirklich in einer außergewöhnlichen Situation. Das gilt nicht nur hier im Parlament, sondern auch bei den Menschen draußen, die sich jetzt einschränken müssen, um andere zu schützen.

Warum ist das so wichtig? – Schauen wir uns die Zahlen an. Heute, Stand 10:00 Uhr, haben wir 7.289 auf Corona positiv getestete Menschen hier in Bayern und leider 41 Todesfälle. Deswegen ist es so wichtig, diese Maßnahmen zu ergreifen. Wir wollen nicht, dass die Kurve weiter nach oben geht, sondern dass sie sich hoffentlich abflacht. Das heißt aber auch, dass wir alle mithelfen und alle mitmachen müssen. Das heißt, dass wir schauen müssen, wie wir miteinander umgehen.

Trotzdem brauchen wir eine gesetzliche Grundlage, die uns in solchen Katastrophenfällen gerade in Bezug auf Gesundheit noch mehr Möglichkeiten gibt. Das brauchen wir, und ich bin sehr dankbar, dass alle Fraktionen mitziehen und es hier an dieser Stelle nicht um irgendwelche Parteipolitik geht, sondern um die Menschen in Bayern. Dafür ein ganz, ganz herzliches Dankeschön an alle hier im Hohen Haus und auch an die Mitglieder der Staatsregierung, an erster Stelle an Ministerpräsident Markus Söder. Vielen Dank!

(Beifall)

Ja, wir verlangen den Menschen in Bayern gerade viel ab. Das will ich gar nicht verhehlen. Das merkt man in der eigenen Familie, im eigenen Bekanntenkreis und auch bei den Menschen in ganz Bayern. Jetzt kommt es darauf, dass wir Solidarität und gleichzeitig Entschlossenheit zeigen. Wir dürfen nicht vergessen, dass es darum geht, unsere Mitbürger möglichst gut zu schützen. Dafür kann jeder von uns etwas tun. Es geht darum, unser Gesundheitssystem nicht kollabieren zu lassen; denn das würde gerade die Menschen treffen, die am meisten Hilfe benötigen.

Wir tun im Moment viel, um dieses Gesundheitssystem noch weiter aufzurüsten. Ich habe gestern noch einmal dazu aufgerufen, dass sich Pflegekräfte melden sollen, um mitzuarbeiten. Von gestern auf heute haben sich 1.000 Pflegekräfte gemeldet, die gerade nicht im Pflegeberuf, sondern anderweitig tätig sind und die sagen, sie helfen mit. Ich finde das großartig.

(Allgemeiner Beifall)

Ich finde aber auch großartig, was schon jetzt im Gesundheitswesen geleistet wird. Darin schließe ich alle ein, ob es die Ärzte, ob es die Verwaltung, ob es die Pflege, ob es die Ämter sind, alle, die hier mitmachen.

Ja, unser Bayerisches Infektionsschutzgesetz greift in die Rechte der einzelnen Menschen ein. Das ist korrekt. Wir in Bayern gehen normalerweise, wenn es um Rechte des Einzelnen geht, sehr sorgsam damit um, weil wir freiheitsliebend sind, weil wir gerne draußen sind, weil wir gerne unter Menschen sind. Aber das ist jetzt eine andere Situation. Wir müssen uns einschränken, um gut durch diese Krise, durch diese Katastrophe, durch diese Corona-Zeit zu kommen. Deswegen gibt es einen eng gesetzten, zeitlich befristeten Rahmen.

Wichtig ist, dass wir in dieser Ausnahmesituation gleichzeitig die Möglichkeit bekommen, zum Beispiel medizinisches Material zu beschlagnahmen. Klar gibt es Etliches, was das Katastrophenschutzgesetz heute schon hergibt, aber wir brauchen das noch stärker angewandt auf den Bereich der Gesundheit. Das heißt, wir schränken den

Handel für bestimmte Güter erheblich ein, oder es kann ein angeordneter Ankauf durch den Staat ermöglicht werden, um nicht mehr alleine auf den globalen Markt angewiesen zu sein. Wir merken momentan, allein wie schwierig es ist, an Schutzmasken heranzukommen, wie viele Wochen wir hier schon dran sind. Gott sei Dank sind jetzt erste Lieferungen angekommen.

Aber wir brauchen natürlich noch mehr, meine Vorredner haben es gesagt: Die Menschen, die sich für andere Menschen einsetzen und kämpfen, brauchen Schutz, um nicht selbst angesteckt zu werden. Wir können mit dem Gesetz Betriebe zur Herstellung bestimmter Güter verpflichten. Ich bin den Kabinettskollegen aus dem Wirtschaftsministerium sehr dankbar, die hier schon die Fühler ausgestreckt haben, mit den Firmen in Kontakt sind und schon einiges auf den Weg gebracht haben. Wir benötigen jetzt eine Meldepflicht für gewisse Güter, weil wir nicht per se wissen, wo denn noch Beatmungsgeräte stehen, die wir im Notfall vielleicht brauchen können, und und und.

Ja, ich weiß, dass es Einschnitte sind, die auch den einzelnen Bürger betreffen können, wenn wir ihn um Mithilfe bitten müssen, und dass es nicht ganz simpel ist zu sagen: Wir brauchen euch. Ich erlebe aber auch eine ganz große Solidarität, auch aus dem Rettungswesen heraus. Das THW zum Beispiel hilft uns gerade, die Güter und die Materialien zu verteilen. Das BRK und wie sie alle heißen sind hier dabei und kümmern sich. Wir befinden uns in einem Gesundheitsnotstand, wie ihn bisher, glaube ich, keiner der hier Anwesenden je erlebt hat. Deswegen ist es wichtig, dass wir diese demokratisch legitimierte Grundlage heute gemeinsam beschließen, um damit Leben retten zu können. Ich kann nur nochmals meinen Dank aussprechen an alle, die momentan schon mithelfen. Das sind zahlreiche Menschen, auch in der Verwaltung, in den Gesundheitsämtern draußen, in unserem Landesamt und und und, aber eben auch in den Kliniken, in den Altenpflegeheimen und in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Der Verzicht des Einzelnen und die Einschnitte, die wir vornehmen müssen, helfen uns, diese Krise als Ganzes zu überwinden und hoffentlich sogar gestärkt aus ihr hervorzugehen. Ich darf jeden Einzelnen an der Stelle noch mal ermutigen, daran zu denken: Bleiben Sie zu Hause! Halten Sie Abstand! Waschen Sie mehrmals täglich richtig Ihre Hände! Das ist so wichtig.

In dem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie möglichst alle gesund bleiben. Vielen Dank, dass dieses Gesetz in dieser Einigkeit heute hier beschlossen werden kann!

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann. – Vielleicht an dieser Stelle einmal ein Dank an die Offizianten, die sich so fürsorglich um unsere Gesundheit kümmern.

(Allgemeiner Beifall)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Stichwahlen zu den Kommunalwahlen finden in diesen Tagen ausschließlich als Briefwahlen statt. Die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums ist dafür eine belastbare Grundlage. Der Landtag gibt heute mit der kommunalwahlrechtlichen Klarstellung ein wichtiges Signal, und ich bin dankbar dafür, dass er diese Entscheidung mitträgt. Ich bitte Sie daher noch mal ausdrücklich um Ihre Zustimmung auch zu der in Artikel 9a des neuen Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen kommunalwahlrechtlichen Ausnahmeregelung.

Etwa 700 der rund 750 Städte und Gemeinden, in denen Stichwahlen stattfinden, haben die Briefwahlunterlagen bereits bis gestern versandt. Rund 50 Städte und Gemeinden versenden die letzten Wahlbriefe heute. Damit gehen die Briefwahlunterlagen allen Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zu. Wer bis morgen dennoch keine Unterlagen erhalten hat, sollte sich umgehend mit dem Wahlamt seiner Stadt bzw. Gemeinde in Verbindung setzen.

Alle Wählerinnen und Wähler können, ohne ein Infektionsrisiko einzugehen, per Briefwahl wählen und den Wahlbrief entweder per Post zurücksenden oder bis spätestens Sonntag, 18:00 Uhr, gleich selbst in den Briefkasten ihres Rathauses einwerfen. Das lassen die Ausgangsbeschränkungen ausdrücklich zu.

Meine Damen und Herren, wir haben gestern mit der Deutschen Post vereinbart, dass alle 19.559 Briefkästen, die sie in Bayern hat, am Samstagabend nach 18:00 Uhr nochmals geleert und die Wahlbriefe bis Sonntag, 18:00 Uhr, den Städten und Gemeinden zugeleitet werden. Auf diese Weise ist es möglich, egal wo sich jemand am Samstag aufhält, egal ob er den Wahlbrief in einen Briefkasten in seiner Gemeinde, in der die Stichwahl stattfindet, oder in einen Briefkasten in einer Nachbargemeinde einwirft, dass die Wahlbriefe noch rechtzeitig eingehen. Alle 19.559 Postbriefkästen in Bayern werden am Samstagabend nach 18:00 Uhr von der Deutschen Post sondergeleert, und sie wird alle in diesen Briefkästen enthaltenen Wahlbriefe bis zum nächsten Tag spätnachmittags den jeweils adressierten Kommunen zuleiten. Damit kann jeder, egal ob er heute oder morgen oder übermorgen den Wahlbrief von der Gemeinde bekommen hat, bis Samstag, 18:00 Uhr, seinen Wahlbrief in jeden Postbriefkasten einwerfen, und dieser wird dann die jeweilige Kommune noch rechtzeitig erreichen.

Ich möchte mich bei der Deutschen Post für diese außergewöhnliche Dienstleistung herzlich bedanken. Das ist ein sehr wichtiger Beitrag der Deutschen Post, damit diese außergewöhnliche Stichwahl per Briefwahl gut funktioniert. Vielen Dank dafür!

(Allgemeiner Beifall)

Mein Dank gilt auch all den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden, die diese Stichwahlen zu schultern haben und bereit sind, am Sonntag und Montag auszuzählen. Das ist noch eine zusätzliche Belastung neben all dem, was sonst zu schultern ist. Dafür sage ich den Mitarbeitern der Rathausverwaltungen und den ehrenamtlichen Helfern ein herzliches Dankeschön.

(Allgemeiner Beifall)

Ja, es hat natürlich punktuell in den letzten Wochen die eine oder andere Frage gegeben, ob man die Wahlen besser verschieben sollte, ob man die Stichwahlen verschieben sollte. Wir haben in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, das nicht zu tun. Zum einen weiß zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand, wann der Punkt erreicht sein wird, an dem man sagen kann, dass eine solche Wahl völlig unbeschwert durchgeführt werden kann. Gedanklich – dessen muss man sich auch bewusst sein – wären dann alle kommunalen Mandatsträger bis dahin dauernd im Kommunalwahlkampf, weil sie ständig vor Augen hätten, dass irgendwann, in ein paar Wochen oder Monaten, diese Stichwahlen stattfinden. Das würde in der aktuellen Situation, in der wir versuchen, draußen all die Probleme zu bewältigen, der Sache bestimmt nicht guttun.

(Beifall)

Zum anderen erreichen wir mit diesen Stichwahlen, dass am 1. Mai überall die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeisterinnen, die Landrätinnen und Landräte mit einem klaren Mandat ausgestattet sind und jeder weiß, woran er ist. Unsere kommunalen Mandatsträger, egal welcher Partei, können ausgestattet mit einem klaren Wählervotum ihre Aufgaben wahrnehmen.

Ich will schließlich noch darauf hinweisen, dass es bei der Zusammenkunft der Wahlhelfer in den Briefwahlvorständen auch darum geht, das Infektionsrisiko zu minimieren, zum Beispiel durch Reduzierung der Personenzahl, durch größere Räume, durch Beschränkung des Zugangs für die Öffentlichkeit in Abhängigkeit von der Raumgröße und natürlich auch durch Einhaltung der bekannten Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern und auch der Hygieneregeln. Wenn ich in den letzten Tagen von Bürgermeistern gehört habe, in ihrem Sitzungssaal würde es bei der Auswertung von Wahlen immer sehr eng zugehen, so habe ich das zur Kenntnis genommen. Dann liegt es am Bürgermeister und seiner Verwaltung, die Auszählung eben nicht im Sitzungssaal

durchzuführen, sondern in die nächste Turnhalle – davon stehen zurzeit genügend leer – auszuweichen. So viel Kreativität muss man heute von jedem vor Ort auch erwarten können.

(Beifall)

Schließlich wurden auch noch Sorgen geäußert, dass man sich an den Wahlbriefen infizieren könnte. Wir haben das mit den Kollegen vom Landesgesundheitsamt besprochen. Nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist eine Übertragung des Erregers auf trockenen Oberflächen extrem unwahrscheinlich. Durch die Benutzung von Einmalhandschuhen und eine konsequente Handhygiene kann dieses Restrisiko minimiert werden.

Ich bin der festen Überzeugung, dass bei Beachtung all dieser Maßgaben die Durchführung der Stichwahlen mitsamt der anschließenden Auszählung vertretbar und auch geboten ist. In manchen Kommunen – das will ich abschließend anmerken – waren übrigens gestern Abend bereits über 25 % der Wahlbriefe wieder zurückgesandt worden. Das zeigt: Es funktioniert, und das Wahlrecht wird von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern entsprechend wahrgenommen.

Ich bin der festen Überzeugung, die Durchführung der Kommunalwahlen ist auch ein wichtiges Zeichen, dass auch in dieser schlimmen Krise die Demokratie in unserem Land nicht außer Kraft gesetzt wird. Wir bewältigen diese Krise in dieser Republik mit diesem Rechtsstaat und mit dieser Demokratie. Das ist ein wichtiges Zeichen an unsere Bürgerinnen und Bürger. Abschließend bitte ich alle Wählerinnen und Wähler, die zu Stichwahlen aufgerufen sind, von der Briefwahl tatsächlich Gebrauch zu machen. Das stärkt unsere Demokratie und den Zusammenhalt in unserem Bayernland.

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf

der Staatsregierung auf der Drucksache 18/6945, die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/7073, der interfraktionelle Änderungsantrag aller Fraktionen auf Drucksache 18/6983 und die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/7041 und 18/7042.

Vorab ist über die Änderungsanträge der AfD-Fraktion, die vom federführenden Ausschuss für Gesundheit und Pflege zur Ablehnung empfohlen wurden, abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/7041 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind alle anderen Fraktionen und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/7042 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind wiederum alle anderen Fraktionen und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege Zustimmung in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrages und mit weiteren Änderungen. Der mitberatende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfehlen Zustimmung zu den Änderungen des federführenden Ausschusses mit weiteren Änderungen. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vor, im neuen Artikel 11 als Datum des Inkrafttretens den "27. März 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/7073.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREI-

EN WÄHLERN, CSU, FDP und AfD. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist diesem Gesetz so zugestimmt worden. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen. Ich bitte darum, die Gegenstimmen in der gleichen Weise anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Infektionsschutzgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der interfraktionelle Änderungsantrag auf der Drucksache 18/6983 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 26. März** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
25.3.2020	Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG) 212-3-G	174
19.3.2020	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	177
24.3.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 130 2126-1-4-G	178

212-3-G

Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)

vom 25. März 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Gesundheitsnotstand

(1) ¹Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint. ²Der Gesundheitsnotstand kann je nach Gefährdungslage zeitlich oder örtlich beschränkt ausgerufen werden. ³Die Ausrufung des Katastrophenfalles nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz bleibt unberührt. ⁴Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.

(2) ¹Die Befugnisse dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sobald der Gesundheitsnotstand festgestellt ist. ²Sie können auch dann im gesamten Landesgebiet genutzt werden, wenn der Gesundheitsnotstand räumlich nur auf einen Teil des Landesgebiets beschränkt ist, soweit das dadurch verfügbar gemachte Material oder Personal der Entlastung im Gebiet des Gesundheitsnotstands dient.

Teil 1

Sicherung der Materialversorgung

Art. 2

Verfügbares Material

(1) ¹Die zuständige Behörde kann bei jedermann medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen

in Wohnungen unzulässig sind. ³Für die nach Satz 1 beschlagnahmten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴Die Beschlagnahmung lässt das zivilrechtliche Eigentum unberührt.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann anordnen, dass Material, das nach Abs. 1 beschlagnahmt wurde oder nach Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an den Staat, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, kaufvertraglich abzugeben ist. ²Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser unmittelbar vor Eintritt der den Gesundheitsnotstand begründenden Infektionslage hatte.

(4) Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wurde.

Art. 3

Herstellung von Material

¹Die zuständige Behörde kann gegenüber Betrieben, die zur Herstellung benötigten medizinischen, pflegerischen oder sanitären Materials technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, die vorrangige und umgehende Produktion einer bestimmten Menge dieses Materials anordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Art. 2 Abs. 3 gilt gegenüber diesen Betrieben hinsichtlich des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1

hergestellten Materials entsprechend. ³Der Staat garantiert die vollständige Abnahme des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials. ⁴Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 4

Meldepflichten

Hat die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials oder einer Materialgruppe benötigt werden, hat jedermann, der

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag hinausgeht, oder
2. zu deren gesamten oder teilweisen Herstellung im Sinne des Art. 3 technisch und wirtschaftlich in der Lage ist

unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde Meldung abzugeben.

Teil 2

Sicherung der Personalkapazität

Art. 5

Inanspruchnahme von Organisationen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) verpflichten

1. ihr Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügen, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands benötigt werden, und
2. nach Maßgabe der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe bei der Bewältigung des Gesundheitsnotstands zu leisten.

²Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) gelten entsprechend. ³Die besondere

Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bayerische Landesärztekammer und die Bayerische Landes Zahnärztekammer verpflichten, ihr kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde geeignet sind, einen für die Bewältigung des Gesundheitsnotstands zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

Art. 6

Inanspruchnahme Dritter

(1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.

(2) Art. 33a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 BayRDG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme

1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 7

Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz ent-eignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

Art. 8**Sofortige Vollziehbarkeit**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über ein nach Art. 2 Abs. 1 beschlagnahmtes Material anders als nach Art. 2 Abs. 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
2. sich hinsichtlich eines nach Art. 2 Abs. 2 mit einem Verbotungsverbot belegten Materials anders als nach Art. 2 Abs. 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
3. einer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
4. eine nach Art. 4 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

Art. 9a**Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) In Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, werden die Wörter „Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag“ durch die Wörter „Zeitpunkt“ ersetzt.

(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu

Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.

2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

¹Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. ²Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

(3) In § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2020 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ die Wörter „und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG)“ eingefügt.

Art. 10**Einschränkung von Grundrechten**

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

Art. 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 27. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

München, den 25. März 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 19. März 2020

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 21. März 2019 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 92 werden nach dem Wort „Standespflichten“ die Worte „sowie wegen Beschränkungen in ihrer persönlichen Freiheit, die sie in der Ausübung ihres Abgeordnetenberufes beeinträchtigen,“ eingefügt.
2. In der **Anlage 3** (zu § 92) **Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts** wird nach der Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:
 - „8. Der Landtag genehmigt Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Landtags oder zum Schutz des Mitglieds des Landtags gegen andere notwendig werden. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtags angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Ist die Immunität eines Mitglieds des Landtags durch eine aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassene Allgemeinverfügung betroffen, soll das Mitglied des Landtags dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags und der Behörde mitteilen, welche die Allgemeinverfügung erlassen

hat. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, kann er vorläufig anstelle der Vollversammlung entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Kann der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtags insoweit die Rechte des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

München, den 19. März 2020

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

2126-1-4-G

**Bayerische Verordnung über eine
vorläufige Ausgangsbeschränkung
anlässlich der Corona-Pandemie****vom 24. März 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 130 vom 24. März 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612